

(2) Der Direktor und der Stellvertretende Direktor des Zentralhauses werden vom Minister für Volksbildung berufen und abberufen. Die Berufung und Abberufung geschieht im Einvernehmen mit dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend.

(3) Die Abteilungsleiter werden vom Direktor des Zentralhauses nach Zustimmung des Ministeriums für Volksbildung und nach Anhören des Zentralrats der Freien Deutschen Jugend eingestellt und entlassen.

(4) Alle übrigen Angestellten des Zentralhauses werden vom Direktor nach den geltenden Vorschriften eingestellt und entlassen.

§ 7

Organisation und Arbeitsweise

(1) Das Zentralhaus ist für die methodische Anleitung und die Kontrolle der Arbeit in den Häusern der Jungen Pioniere, den Klubs und den Arbeitsgemeinschaften der Jungen Künstler sowie für die methodische Anleitung der Pionierfreundschaften verantwortlich. Die methodische und fachliche Anleitung derselben erfolgt durch:

- a) Herausgabe von Anleitungsmaterial für die Arbeit der Pionierfreundschaften und -gruppen;
- b) Einflußnahme auf die Presse, insbesondere auf die Pionier- und Kinderpresse, zur Verbreitung der im Zentralhaus gesammelten Erfahrungen;
- c) Herausgabe von Anleitungsmaterial für die Durchführung von Wettbewerben und Ausstellungen auf dem Gebiet der kulturellen Massenarbeit und des künstlerischen Laienschaffens;
- d) methodische Beratungen und Fachkonferenzen mit den Mitarbeitern der Häuser der Jungen Pioniere, Pionierleitern, Lehrern, die als Pionierleiter tätig sind, sowie Arbeitsgemeinschaftsleitern der Jungen Künstler.

(2) Das Zentralhaus ist für die fachliche Schulung und Qualifizierung der Mitarbeiter der Häuser der Jungen Pioniere sowie der Leiter der Arbeitsgemeinschaften der Jungen Künstler verantwortlich.

- (3) a) Um die zur Erfüllung dieser Aufgaben notwendigen praktischen Erfahrungen zu sammeln, entwickelt das Zentralhaus eine interessante und inhaltsreiche Pionierarbeit innerhalb des Zentralhauses und hilft, eine solche an einigen örtlichen Schulen beispielhaft zu entwickeln.
- b) Zum gleichen Zweck arbeiten im Zentralhaus Arbeitsgemeinschaften der verschiedenen Interessengebiete, wie Heimatgeschichte, Naturwissenschaft und Technik, künstlerische Selbstbetätigung und Sport.
- c) Für die Tätigkeit dieser Arbeitsgemeinschaften sind Arbeitspläne aufzustellen und in der Praxis zu erproben.
- d) Neben diesen Arbeitsgemeinschaften, die von pädagogischen Mitarbeitern des Zentralhauses geleitet werden, können geschlossene Arbeitsgemeinschaften von Schulen unter der Leitung ihres Arbeitsgemeinschaftsleiters im Zentralhaus arbeiten.
- e) Die Teilnahme an den Arbeitsgemeinschaften des Zentralhauses ist eine Auszeichnung für die Jungen Pioniere und Schüler. Es werden nur solche Schüler aufgenommen, die gute Durchschnittsleistungen in der Schule aufweisen.

(4) Das Zentralhaus führt im Rahmen seines Arbeitsplanes größere Veranstaltungen durch. Es gestaltet z. B. „Feste des Liedes“, des „Volkstanzes“ sowie andere kulturelle und künstlerische Massenveranstaltungen und veranstaltet Filmvorführungen, Vorträge, Buchbesprechungen und anderes.

(5) Das Zentralhaus soll über eine umfangreiche Sammlung der für seine Arbeit notwendigen Anschauungsmittel sowie über den für die Durchführung einer qualifizierten Arbeit notwendigen Bestand an Inventar verfügen.

(6) Beim Zentralhaus befindet sich eine ständige Ausstellung über die besten Ergebnisse der Arbeit der Pionierhäuser und der Arbeitsgemeinschaften der Jungen Künstler.

§ 8

Wissenschaftlicher Beirat

(1) Beim Zentralhaus besteht ein wissenschaftlicher Beirat. Er setzt sich zusammen aus dem Direktor des Hauses als dem Vorsitzenden des Beirats, dem Stellvertretenden Direktor, bewährten Pionierleitern und Lehrern sowie hervorragenden Wissenschaftlern, Künstlern und Leitern von Arbeitsgemeinschaften der Jungen Künstler.

(2) Die Mitglieder des Beirats werden auf Vorschlag des Direktors des Zentralhauses vom Minister für Volksbildung berufen.

(3) Der Beirat hat die Aufgabe, die Leitung des Zentralhauses bei der Durchführung ihrer Arbeit zu beraten und zu unterstützen.

§ 9

Finanzierung

Der Haushaltsplan des Zentralhauses bildet einen selbständigen Teil des Haushaltsplanes des Ministeriums für Volksbildung.

§ 10

Der Verwaltungsleiter

(1) Der Verwaltungsleiter führt seine Tätigkeit im Aufträge des Direktors durch. Er ist diesem in allen Fragen der Haushaltswirtschaft verantwortlich. Der Direktor ist durch ihn regelmäßig über die Vorbereitung, Durchführung und Erfüllung des Haushaltsplanes zu unterrichten. Der Verwaltungsleiter ist gleichzeitig Haushaltsbearbeiter im Sinne der Haushaltsbearbeiter-Verordnung vom 6. Dezember 1951 (GBl. S. 1134).

(2) Zu den Aufgaben des Verwaltungsleiters gehört auch der Dienstesatz, und die Dienstaufsicht über alle Arbeiter und technischen Angestellten des Zentralhauses.

§ 11

Änderungen des Statuts

Das Statut kann durch den Minister für Volksbildung im Einvernehmen mit dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend geändert oder aufgehoben werden.

§ 12

Inkrafttreten des Statuts

Dieses Statut tritt mit Wirkung vom 1. September 1955 in Kraft.